

Förderfibel Asyl



Forschung

Studium

Weiterbildung

Stadtentwicklung

Demokratie

Ländliche Entwicklung

Kunst

Städtebau

Berufsbildung

Toleranz

Kultur

Soziale Arbeit

und Präventionshilfe

Ehrenamt

Chancengleichheit

Integration

Flüchtlingsbetreuung

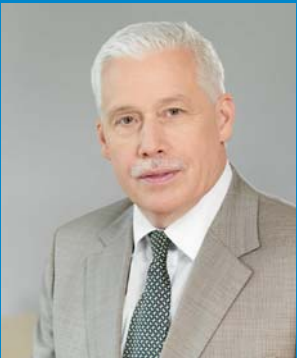
Demografie

Interregionalität

Inhalt

1 Sächsische Staatskanzlei (SK).....	4
Themen: Demografie, Interregionale Zusammenarbeit	
2 Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI)	5
Themen: Stadtentwicklung, Städtebau	
3 Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus)	6
Themen: Opfer- und Präventionshilfe	
4 Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK).....	7
Themen: (insbesondere schulische) Bildung	
5 Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, einschließlich Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration (SMS-SMGI).....	10
Themen: Demokratie und Toleranz, Ehrenamtliches Engagement, Soziale Arbeit, Chancengleichheit, Integration, AIDS-Prävention, Flüchtlingsbetreuung	
6 Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)	12
Themen: Ländliche Entwicklung, grenzübergreifende Zusammenarbeit	
7 Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)	13
Themen: Berufs- und Weiterbildung	
8 Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	17
Themen: Kunst, Kultur, Forschung, Studium	

Vorwort



Die Förderfibel Asyl soll den Gemeinden und Landkreisen bei der Suche nach geeigneten Förderprogrammen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Integration von Asylsuchenden helfen. Sie gibt einen Überblick über Förderprogramme des Freistaates Sachsen, deren Förderzweck auch zur Unterstützung im Asylbereich geeignet ist. Über eine knappe Beschreibung der Programme kann eine Vorauswahl getroffen werden. Zur detaillierten Prüfung werden jeweils Ansprechpartner und Internetlinks benannt.

Die Förderfibel Asyl folgt in ihrem Aufbau der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Sächsischen Staatsministerien.



Dr. Michael Wilhelm
Staatssekretär

1 Sächsische Staatskanzlei (SK)

Themen: Demografie, Interregionale Zusammenarbeit

Förderprogramm	Bezeichnung der Richtlinie	Zweck	Fördergegenstand	Antragsteller	Konditionen	max. Fördersatz	max. Förderbetrag	Antragsfristen	Ansprechpartner	Link-Adressen
Demografie	Richtlinie der SK zur Förderung von Maßnahmen für die Bewältigung des demografischen Wandels (FRL „Demografie“)	Engere Zusammenarbeit von Kommunen zu Fragen der demografischen Entwicklung sowie Aufbau finanziell nachhaltiger Strukturen	u. a. Entwicklung von regionalen oder lokalen konzeptionellen Strategien zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels sowie Projekte des bürgerschaftlichen Engagements, der Netzwerkarbeit und des Informationsaustausches regionaler Akteure	Körperschaften des öffentlichen Rechts, staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften, gemeinnützige Vereine und Verbände, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung	Förderfähig sind Projekte im Freistaat Sachsen mit Ausnahme der Städte Leipzig und Dresden, die zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels beitragen.	90%	–	bis zum 30. September des laufenden Jahres für das Folgejahr	Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)	http://www.sab.sachsen.de/de/p_is/detailfp_is_2381.jsp?m=def
Interregionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit, Europagedanke	Gemeinsame Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Förderung der interregionalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie des Europagedankens	u. a. Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit	u. a. Projekte der interregionalen Zusammenarbeit, die der bildungspolitischen Arbeit im Freistaat Sachsen dienen und das Ziel verfolgen, das Verständnis für die Situation und die Probleme der Staaten mit Entwicklungsrückstand in Afrika, Asien und Lateinamerika zu wecken	eingetragene Vereine und Verbände, staatlich anerkannte freie Träger, Gemeinden und Landkreise, gemeinnützige Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH), staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften	Förderfähig sind Einzelprojekte im Freistaat Sachsen, die nicht bereits von anderen staatlichen Stellen des Freistaates Sachsen gefördert werden.	90%	5.000 EUR	bis spätestens zum 31. Dezember für das folgende erste Kalenderhalbjahr und bis spätestens zum 30. Juni für das zweite Kalenderhalbjahr	Landesdirektion Sachsen, Außenstelle Chemnitz	https://www.lids.sachsen.de/foerderung/index.asp?ID=2973&art_param=337

2 Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI)

Themen: Stadtentwicklung, Städtebau

Förderprogramm	Bezeichnung der Richtlinie	Zweck	Fördergegenstand	Antragsteller	Konditionen	max. Fördersatz	max. Förderbetrag	Antragsfristen	Ansprechpartner	Link-Adressen
Soziale Stadtentwicklung	Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2014 – 2020	Integration in benachteiligten Stadtgebieten durch a) informelle Kinder- und Jugendbildung, b) Bürgerbildung/lebenslanges Lernen, c) soziale Eingliederung/Integration in Beschäftigung auf Grundlage von gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten	Handlungskonzept und soziale Einzelprojekte	Städte und Gemeinden mit mind. 5.000 EW	Anteilsfinanzierung	95%	keiner	15. Juli 2016	SMI, Referat 54	http://www.sab.sachsen.de/de/p_arbeit/detailpesf_71299.jsp
Städtebauförderung	Richtlinie des SMI zur Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Rahmen der Programme der Städtebaulichen Erneuerung (RL Flüchtlingswohnungen) vom 30.03.2015	Sanierung von Wohnungen für Flüchtlinge	Übernahme des kommunalen Eigenanteiles	Gemeinden, die in der Bund-Länder-Städtebauförderung sind	Anteilsfinanzierung	–	15. Juli 2016	31. Dezember 2015	SMI, Referat 54 und SAB	http://www.sab.sachsen.de/de/p_is/detailfp_is_71936.jsp?m=19933

3 Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus)

Themen: Opfer- und Präventionshilfe

Förderprogramm	Bezeichnung der Richtlinie	Zweck	Fördergegenstand	Antragsteller	Konditionen	max. Fördersatz	max. Förderbetrag	Antragsfristen	Ansprechpartner	Link-Adressen
Opfer- und Präventionshilfe	Verwaltungsvorschrift des SMJus für die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Opfer- und Präventionshilfe (VwV Opfer- und Präventionshilfe)	Sozialpädagogische Angebote und Leistungen von Trägern der freien Straffälligen- und Opferhilfen	a) sozialpädagogische Angebote für Gefangene im Justizvollzug, Haftentlassene und Probanden des Sozialen Dienstes der Justiz, b) Untersuchungshaft-Vermeidung bei Jugendlichen, c) Betreutes Wohnen, d) Beratung und Betreuung von Opfern und Straftätern, e) Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter der Straffälligen- und Opferhilfe, f) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Straffälligen- und Opferhilfe, einschließlich Tagungen sowie g) wissenschaftliche Untersuchungen in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Evaluation von Maßnahmen nach den Buchstaben a bis f	Vereine auf dem Gebiet der Straffälligen- und Opferhilfe	Die Zuwendungen werden im Rahmen der institutionellen Förderung, zum Beispiel der Förderung von Beratungsstellen, oder der Projektförderung gewährt. Die Finanzierung erfolgt vorrangig als Festbetragsfinanzierung, im Einzelfall auch als Anteil- oder Fehlbetragsfinanzierung. Eine Förderung aus Mitteln des Staatsministeriums der Justiz erfolgt in der Regel in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) und kann bis zur Höhe von 70 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch darüber hinaus, erfolgen. Leistungen können nur für das jeweilige geltende Haushaltsjahr gewährt werden. In besonderen Fällen können auch Zuwendungen für fortlaufende Maßnahmen oder Maßnahmen mit einem Projektzeitraum von mehr als einem Jahr gewährt werden. Mehrere gleichartige Projekte auf örtlicher und regionaler Ebene werden nicht gefördert.	Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, einen maximalen Fördersatz/Förderbetrag für einzelne Projekte gibt es nicht.	Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, einen maximalen Fördersatz/Förderbetrag für einzelne Projekte gibt es nicht.	Zuwendungsanträge sollen jeweils bis zum 1. Oktober für das folgende Haushaltsjahr vorliegen.	Frau Zocher-Vollbarth, Herr Frankfurt (poststelle-p@smj.justiz.sachsen.de)	entfällt

4 Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK)

Themen: (insbesondere schulische) Bildung

Förderprogramm	Bezeichnung der Richtlinie	Zweck	Fördergegenstand	Antragsteller	Konditionen	max. Fördersatz	max. Förderbetrag	Antragsfristen	Ansprechpartner	Link-Adressen
Sozialpädagogische Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	Förderrichtlinie des SMK über die Gewährung von Zuwendungen für die sozialpädagogische Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr (Förderrichtlinie – BVJ)	Für benachteiligte Schüler, die aufgrund schlechter schulischer Vorleistungen die Berufswahlreife noch nicht erlangt haben, die individuellen Voraussetzungen zur Steigerung der Lernmotivation und Lernbereitschaft zu schaffen, sodass neben der allgemeinen Bildung insbesondere berufsbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf die erfolgreiche Aufnahme einer beruflichen Ausbildung vermittelt und erlernt werden können	Maßnahmen und Projekte, die schulspezifisch, bedarfsorientiert und unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Jugendlichen erarbeitet werden	Schulträger eines öffentlichen beruflichen Schulzentrums, an dem in der Berufsschule ein Berufsvorbereitungsjahr eingerichtet ist	Projektfinanzierung	90 %	keiner	1. Juli desselben Jahres	Sächsische Bildungsagentur (SBA), SMK, Referat 35	–
Behindertenintegration	Förderrichtlinie des SMK über die Gewährung einer Zuwendung für besondere Maßnahmen zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen	Zuwendungen an Schulträger für die Förderung von besonderen Maßnahmen zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen	Schaffung der Voraussetzungen für integrative Unterrichtung, Schaffung der Voraussetzungen für Kooperationsmaßnahmen im außerunterrichtlichen Bereich, der Gegenstand der Förderung muss im Einzelfall aus Sicht der Bewilligungsbehörde pädagogisch besonders förderungswürdig sein	Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden) als Träger öffentlicher Schulen, die Kosten von Integrationsmaßnahmen tragen	Projektförderung, Anteilfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss	65 %	keiner	31. März des laufenden Haushaltsjahres	Sächsische Bildungsagentur (SBA) (Mittelbewirtschaftung, Bewilligungsbehörde)	–
Innovationsprozesse in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	Richtlinie des SMS zur Förderung von Innovationsprozessen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 30.07.2008	Projektförderung von Kindertageseinrichtungen	Förderung von Projekten mit überregionaler Bedeutung, Modellprojekten und Fachtagungen; gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von pädagogischen Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen und Lehrer/innen aus Grundschulen (hier: insbesondere Förderung von „Willkommens-Kitas“)	Träger der freien Jugendhilfe, kommunale Träger	Projektförderung, Anteilfinanzierung; Festbetragsfinanzierung	90 %	keiner	Antragstellung bis zum 30. November des Vorjahres	Kommunaler Sozialverband Sachsen (KSV); SMK, Referat 42	www.Kita-Bildungs-server.de

4 Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK)

Themen: (insbesondere schulische) Bildung

Förderprogramm	Bezeichnung der Richtlinie	Zweck	Fördergegenstand	Antragsteller	Konditionen	max. Fördersatz	max. Förderbetrag	Antragsfristen	Ansprechpartner	Link-Adressen
Weiterbildung	Verordnung des SMK zur Förderung der Weiterbildung (Weiterbildungsförderungsverordnung – WbFöVO)	Förderung von Einrichtungen der allgemeinen Weiterbildung	Planung, Organisation, Durchführung v. Weiterbildungsveranstaltungen, Maßnahmen zur Mitarbeiterfortbildung, innovative Projekte, Landesverbände der Weiterbildung	Träger von als förderungswürdig anerkannten Einrichtungen oder Landesorganisationen der Weiterbildung (Grundzuschuss, Unterkunft- und Verpflegungszuschuss, Mitarbeiterfortbildungszuschuss), Landesverbände der Weiterbildung (Landesverbandszuschuss); juristische Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige Personen des Privatrechts (innovative Projekte, Innovationspreis)	verschieden, jeweils für Förderinstrumente entsprechend Förderbestimmungen lt. WbFöVO	verschieden, jeweils für Förderinstrumente entsprechend Förderbestimmungen lt. WbFöVO	90% der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für Grundzuschuss; 40.000 EUR für Innovationspreis, Rest für andere Zuschüsse und innovative Projekte, insgesamt 6,047 TEUR	verschieden, jeweils für Förderinstrumente entsprechend Förderbestimmungen lt. WbFöVO	Sächsisches Bildungsinstitut (SBI), Referat 33; SMK, Referat 24	-
Weiterbildung	Einzelfallförderung, unverbindliche Einordnung im Haushaltsplan (keine Richtlinie)	Förderung der Weiterbildung	Kofinanzierung von Mitteln des europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für zusätzliche Sprachkurse für Flüchtlinge und Asylbewerber	Sächsischer Volkshochschulverband	-	keiner	150,0 TEUR	keine	SMGI (inhaltlich), SMK, Referat 24 (nur für Kofinanzierung)	-
Verbesserung des Bildungserfolgs benachteiligter Kinder und Jugendlicher	Richtlinie des SMK zur Förderung von aus dem ESF 2014 – 2020 mitfinanzierten Vorhaben (SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020); Schülercamps und Vorhaben zur Erhöhung der Quote von Schülern, die einen Abschluss erreichen	Vorhaben, die die Erlangung des Hauptschulabschlusses beziehungsweise eines dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschlusses unterstützen, sowie Vorhaben, die auf die Beseitigung individueller Defizite der Schüler hinwirken, um für die Teilnehmer die Gefahr einer Verzögerung ihrer Schullaufbahn zu verringern.	Vorhaben zur Erhöhung der Quote von Schülern, die einen Abschluss erreichen; Schülercamps	juristische Personen des öffentlichen Rechts; juristische Personen des Privatrechts; rechtsfähige Personengesellschaften	Teilnehmer an den geförderten Vorhaben müssen Schüler sein, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben oder eine Schule im Freistaat Sachsen besuchen.	Bis 95 % der förderfähigen Kosten, im begründeten Ausnahmefall bis zu 100 %.	Keine Begrenzung der Höhe nach.	Vorhaben zur Erhöhung der Quote von Schülern, die einen Abschluss erreichen: bis 30.04. des Jahres für das darauffolgende Schuljahr Schülercamps: · Winterferien bis 31.10. des Vorjahres · Sommerferien bis 31.03. des Jahres · Herbstferien bis 31.07. des Jahres	Sächsische Aufbaubank; SMK, Referat 21	Vorhaben zur Erhöhung der Quote von Schülern, die einen Abschluss erreichen: http://www.sab.sachsen.de/de/p_arbeit/detailfp_esf_14212.jsp?m=def Schülercamps: http://www.sab.sachsen.de/de/p_arbeit/detailfp_esf_14018.jsp?m=def

4 Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK)

Themen: (insbesondere schulische) Bildung

Förderprogramm	Bezeichnung der Richtlinie	Zweck	Fördergegenstand	Antragsteller	Konditionen	max. Fördersatz	max. Förderbetrag	Antragsfristen	Ansprechpartner	Link-Adressen
Verbesserung der Berufsorientierung Jugendlicher der Sekundarstufe I	Richtlinie des SMK zur Förderung von aus dem ESF 2014 – 2020 mitfinanzierten Vorhaben (SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020); Vorhaben zur Berufsorientierung	Vorhaben zur Berufsorientierung, einschließlich koordinierender Aufgaben, die zur Verbesserung der Berufswahlkompetenz sowie der Ausbildungsfähigkeit der Schüler beitragen. Die Vorhaben sollen eine Orientierung auf arbeitsmarktrelevante Berufsbilder geben und damit auch dem Fachkräftemangel entgegenwirken.	Vertiefte Berufsorientierung	juristische Personen des öffentlichen Rechts; juristische Personen des Privatrechts; rechtsfähige Personengesellschaften	Teilnehmer an den geförderten Vorhaben müssen Schüler sein, die eine Oberschule oder allgemeinbildende Förderschule im Freistaat Sachsen besuchen.	bis 95 % der förderfähigen Kosten, im begründeten Ausnahmefall bis zu 100 %	keine Begrenzung der Höhe nach	Der Stichtag für die Einreichungsfrist wird für das jeweilige Schuljahr zuvor in einer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt bekanntgegeben.	Sächsische Aufbaubank; SMK, Referat 21	http://www.sab.sachsen.de/de/p_arbeit/detailfp_esf_14214.jsp?m=def
Vorhaben zur Alphabetisierung von funktionalen Analphabeten	Richtlinie des SMK zur Förderung von aus dem ESF 2014 – 2020 mitfinanzierten Vorhaben (SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020); Vorhaben zur Alphabetisierung von funktionalen Analphabeten	Alphabetisierung von funktionalen Analphabeten mit dem Ziel der Vermittlung grundlegender Kompetenzen für eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer, ihrer Eingliederung in das Erwerbsleben beziehungsweise Verbesserung ihrer Erwerbssituation	Vorhaben zur Alphabetisierung von funktionalen Analphabeten	juristische Personen des öffentlichen Rechts; juristische Personen des Privatrechts; rechtsfähige Personengesellschaften	Teilnehmer an den geförderten Vorhaben müssen Personen sein, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben.	Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.	Keine Begrenzung der Höhe nach.	Derzeit gibt es keine Antragsfristen.	Sächsische Aufbaubank; SMK, Referat 21	http://www.sab.sachsen.de/de/p_arbeit/detailfp_esf_14080.jsp?m=def

5 Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, einschließlich Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration (SMS-SMGI)

Themen: Demokratie und Toleranz, Ehrenamtliches Engagement, Soziale Arbeit, Chancengleichheit, Integration, AIDS-Prävention, Flüchtlingsbetreuung

Förderprogramm	Bezeichnung der Richtlinie	Zweck	Fördergegenstand	Antragsteller	Konditionen	max. Fördersatz	max. Förderbetrag	Antragsfristen	Ansprechpartner	Link-Adressen
Weltoffenes Sachsen	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen für das Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ (Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen – FördRL WOS)	Das Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ richtet sich an die Mehrheitsgesellschaft, um die demokratische Kultur im Freistaat Sachsen zu fördern und die freiheitliche demokratische Grundordnung zu stärken. Schwerpunkt des Programms sind Projekte und Maßnahmen, die im Sinne von Toleranz, Weltoffenheit und einer demokratischen Kultur wirken.	Demokratie-/Toleranzprogramm	<ul style="list-style-type: none"> · Eingetragene Vereine und Verbände · Staatlich anerkannte freie Träger · Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften · Kommunale Gebietskörperschaften einschließlich ihrer Eigenbetriebe · Gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, an denen eine kommunale Gebietskörperschaft mit Mehrheit beteiligt ist · Fachhochschulen, Hochschulen und Berufsakademien · Träger öffentlicher Schulen und staatlich anerkannter oder genehmigter Ersatzschulen 	Projektfinanzierung/Anteilsfinanzierung	90 %	keiner	30.9. des Vorjahres/ 28.2. desselben Jahres	SMS – SMGI, SAB	http://www.sab.sachsen.de/de/p_is/detailfp_is_2389.jsp?m=def
Bürgerschaftliches Engagement	Richtlinie zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (FRL „Wir für Sachsen“) vom 10. Oktober 2007	Förderung des bürgerschaftlichen Engagements	Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere in den Bereichen Soziales, Umwelt, Kultur und Sport	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die örtlichen Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie Kirchengemeinden 2. Stiftungen und andere Verbände und Vereine, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind 3. Gemeinden und Gemeindeverbände 	Projektförderung/Festbetragsfinanzierung	keiner	personenbezogene, pauschale Aufwandsentschädigung von bis zu 40 EUR/Monat bei durchschnittlich mindestens 20 Stunden Engagement im Monat	31.10. des Vorjahres	SMS, Ref. 41	https://www.ehrentamt.sachsen.de
Förderung der sozialen Arbeit	Richtlinie des SMS zur Förderung der sozialen Arbeit (FöRL Soziale Arbeit) vom 21. Dezember 2005	Förderung der Selbsthilfegruppen (nur dieser Förderbereich der Richtlinie ist für Asylsuchende relevant)	Förderung der gesundheitlichen und sozialen Selbsthilfe	Landkreise und Kreisfreie Städte	Projektförderung/Anteilsfinanzierung	80 %	keiner	31.10. des Vorjahres	SMS, Ref. 41	–

5 Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, einschließlich Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration (SMS-SMGI)

Themen: Demokratie und Toleranz, Ehrenamtliches Engagement, Soziale Arbeit, Chancengleichheit, Integration, AIDS-Prävention, Flüchtlingsbetreuung

Förderprogramm	Bezeichnung der Richtlinie	Zweck	Fördergegenstand	Antragsteller	Konditionen	max. Fördersatz	max. Förderbetrag	Antragsfristen	Ansprechpartner	Link-Adressen
Förderung der Chancengleichheit	Richtlinie des SMS über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann und zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt	Abschnitt 1 der RL: Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann in Politik, Gesellschaft und Erwerbsleben	Abschnitt 1 Gleichstellungsprojekte a) Projekte mit überregionalem Wirkungskreis, modellhaftem oder innovativem Charakter, b) Tagungen, Seminare, Plakataktionen, Publikationen	Rechtsfähige Vereine u. andere juristische Personen, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben, als gemeinnützig anerkannt sind und deren satzungsmäßiger Zweck die Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern beinhaltet, sowie Gemeinden und Landkreise im Freistaat Sachsen	Projektförderung/ Festbetragsfinanzierung	zu a) bis zu 50 % zu b) bis zu 80 %	zu a) höchstens 15.000 EUR zu b) in der Regel bis zu 5.000 EUR	zu a) bis 31. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr zu b) spätestens 2 Monate vor Beginn des Vorhabens	–	–
AIDS-Prävention und -Beratung	Richtlinie des SMS über die Förderung der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitshilfe Abschnitt C – Maßnahmen der Prävention von HIV-Infektionen, AIDS und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten	Förderung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Prävention, Aufklärung, insbesondere auch im Rahmen der sächsischen Gesundheitsziele, der psychosozialen Beratung und Betreuung im Krankheitsfall und zur Krankheitsnachsorge.	AIDS-Beratungsstellen (Vereine), deren Tätigkeit die Hilfe für HIV-Infizierte, AIDS-Kranke und ihre Angehörigen sowie Aktivitäten im Bereich der AIDS-Prävention umfasst. Projekte zur AIDS-Prävention, z. B. Aktionen zur Information und Aufklärung sowie Aus- und Weiterbildung von Multiplikatoren.	Landkreise, kreisfreie Städte sowie andere öffentliche und freie Träger, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen.	Projektförderung, Anteilsfinanzierung (Projekte), Festbetragsfinanzierung (Beratungsstellen)	90 %	27.600 EUR Personal- und Sachkosten je geförderte Fachkraft in Beratungsstellen. 15.000 EUR Personalausgaben je geförderte Verwaltungskraft in Beratungsstellen.	Für die Beratungsstellen sind Folgeanträge bis spätestens zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.	Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz	http://www.foerderung.sachsen.de/foerderung/app/db/f?p=102:6:::::PO_RL_ID:04122
Flüchtlingsbetreuung	Richtlinie des SMS/Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration zur Förderung der sozialen Betreuung von Flüchtlingen in kommunalen Unterbringungseinrichtungen (RL Soziale Betreuung Flüchtlinge)	Den Kommunen sollen Mittel zur Beschäftigung von Fachpersonal zur sozialen Betreuung von Flüchtlingen zur Verfügung gestellt werden.	Sozialarbeiter; Sachkosten in geringem Umfang	Landkreise und Kommunen als untere Verwaltungsbehörden	Kostenerstattung; Entgelt bis maximal TVöD; Schlüssel: Asylbewerberzahlen je Landkreis/ Kommune	90 %	keiner	laufend	Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden	–

6 Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)

Themen: Ländliche Entwicklung, grenzübergreifende Zusammenarbeit

Förderprogramm	Bezeichnung der Richtlinie	Zweck	Fördergegenstand	Antragsteller	Konditionen	max. Fördersatz	max. Förderbetrag	Antragsfristen	Ansprechpartner	Link-Adressen
Kooperationsprogramm Freistaat Sachsen – Tschechische Republik 2014 – 2020*	Gemeinsames Umsetzungsdocument SN - CZ 2014 – 2020**	Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit 2014 – 2020 zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“	Umfangreicher Katalog an Maßnahmen	Die Begünstigten sind im gemeinsamen Umsetzungsdocument festgelegt. Vorhaben müssen von mindestens zwei Begünstigten umgesetzt werden.	Projektförderung, Anteilfinanzierung, Zuschuss	85 %	keine Begrenzung, unter 15 TEUR nur im Rahmen Kleinkaufprojektfonds	bisher keine	Gemeinsames Sekretariat Sächsische Aufbaubank – Förderbank – Pirnaische Straße 9 D - 01069 Dresden Postanschrift: D - 01054 Dresden E-Mail: kontakt@sn-cz2020.eu Web: www.sn-cz2020.eu Tel. +49(0)351-4910 + Durchwahl Fax +49(0)351-4910 4809	http://www.sn-cz2020.eu/index.htm
Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2014 – 2020*	Programmhandbuch des Kooperationsprogramms Polen – Sachsen 2014 – 2020***	Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit 2014 – 2020 zwischen der Republik Polen und dem Freistaat Sachsen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“	Umfangreicher Katalog an Maßnahmen	Die Begünstigten sind im Programmdokument festgelegt. Vorhaben müssen von mindestens zwei Begünstigten umgesetzt werden.	Projektförderung, Anteilfinanzierung, Zuschuss	85 %	voraussichtlich mind. 50 TEUR Fördervolumen, unter 50 TEUR nur im Rahmen Kleinkaufprojektfonds	voraussichtlich im Aufrufverfahren	Wspólny Sekretariat/ Gemeinsames Sekretariat Centrum Projektów Europejskich/Zentrum für Europäische Projekte ul. w. Mikołaja 81 50-126 Wrocław Tel. +48 71 758 09 59 kontakt@plsn.eu	www.plsn.eu
LEADER/2014	LEADER/2014: Richtlinie des SMUL zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien	Die Fördergegenstände und -höhen werden allein durch die LEADER-Gebiete in den LEADER-Entwicklungsstrategien (LES) bestimmt und zielen auf die Entwicklung der ländlichen Räume ab. Es sind keine landesweiten Aussagen zu Fördergegenständen, Konditionen möglich.							Regionalmanagements der LEADER-Gebiete/ Landratsämter	http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm

* Entwurfsstand, Angaben vorbehaltlich der noch ausstehenden Programmgenehmigung

** Entwurfsstand vorbehaltlich des noch ausstehenden Verfahrens zum Umsetzungsdocument

*** Entwurfsstand der Verwaltungsbehörde Polen, keine RL im Sinne der sächsischen Verfahren

7 Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)

Themen: Berufs- und Weiterbildung

Förderprogramm	Bezeichnung der Richtlinie	Zweck	Fördergegenstand	Antragsteller	Konditionen	max. Fördersatz	max. Förderbetrag	Antragsfristen	Ansprechpartner	Link-Adressen
Weiterbildungsscheck betrieblich	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014), Teil II, Abschnitt 1 – Weiterbildung	Fachkräfteentwicklung und -sicherung fördern	Gefördert werden Maßnahmen der betrieblichen Weiterbildung entsprechend dem Bedarf von kleinen und mittelständischen Unternehmen, u. a. im Hinblick auf den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit, sowie die Höherqualifizierung von Arbeitskräften oder die Anpassung der Arbeitgeber an neue Herausforderungen, z. B. hinsichtlich der Fachkräftesicherung.	Arbeitgeber im Freistaat Sachsen (Die Förderung ist auf KMU beschränkt)	<ul style="list-style-type: none"> Der Hauptwohnsitz oder Arbeitsort des Teilnehmers befindet sich in Sachsen Weiterbildungskosten müssen mind. 700 EUR betragen Durchführung durch externen Bildungsdienstleister Es stehen keine anderweitigen öffentlichen Mittel zur Verfügung (z. B. Programm WeGebAU der Bundesagentur für Arbeit) Die Förderung erfolgt i.d.R. im Erstattungsprinzip nach Begleichung der Rechnung 	<ul style="list-style-type: none"> 50% der Weiterbildungskosten zzgl. Prüfungsgebühren 70% bei Maßnahmen für Geringqualifizierte ohne Berufsabschluss, Ältere ab 50 Jahre, Azubis, wenn alle Teilnehmer der Weiterbildungsmaßnahme dieser Zielgruppe angehören 	–	laufende Antragstellung möglich	Sächsische Aufbaubank – Förderbank, Servicecenter ESF: Tel.: 0351 4910 4930	www.sab.sachsen.de
Weiterbildungsscheck individuell	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014), Teil II, Abschnitt 1 – Weiterbildung	Fachkräfteentwicklung und -sicherung fördern	Weiterbildungskurse zur Verbesserung der beruflich nutzbaren Kompetenzen bzw. Qualifikationen und zur Steigerung der Beschäftigungschancen	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmer/ Beschäftigte Auszubildende und Berufsfachschüler (ab vollendetem 18. Lebensjahr) Nichtleistungsempfänger In begründeten Fällen Arbeitslose, die wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen 	<ul style="list-style-type: none"> Der Hauptwohnsitz des Zuwendungsempfängers befindet sich in Sachsen Bei Auszubildenden befindet sich der Hauptwohnsitz und die Ausbildungsstätte im Freistaat Sachsen Die Weiterbildungskosten betragen mindestens 1.000 EUR Vss. gesicherter Aufenthalt während des ESF-Vorhabens und mindestens 6 Monate danach erforderlich Nicht förderfähig sind Fahrt- und Unterbringungskosten, Weiterbildungen zu freizeitorientierten oder betriebsspezifischen Themen sowie Führerscheine Die Förderung erfolgt i.d.R. im Erstattungsprinzip nach Begleichung der Rechnung 	<ul style="list-style-type: none"> 70% der Weiterbildungskosten zzgl. Prüfungsgebühren 50% für im Landesdirektionsbezirk Leipzig wohnende Antragsteller 50% der Weiterbildungskosten erhalten Antragsteller mit einem monatl. Bruttoeinkommen von mehr als 2.500 EUR bis 4.000 EUR bis zu 80% bei Auszubildenden, Berufsfachschülern und Nichtleistungsempfängern 	–	laufende Antragstellung möglich	Sächsische Aufbaubank – Förderbank, Servicecenter ESF: Tel.: 0351 4910 4930	www.sab.sachsen.de

7 Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)

Themen: Berufs- und Weiterbildung

Förderprogramm	Bezeichnung der Richtlinie	Zweck	Fördergegenstand	Antragsteller	Konditionen	max. Fördersatz	max. Förderbetrag	Antragsfristen	Ansprechpartner	Link-Adressen
Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss <i>(Das Programm wird nicht in der Region Leipzig [ehemaliger Regierungsbezirk Leipzig einschließlich Altlandkreis Döbeln] angeboten)</i>	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014), Teil II, Abschnitt 3 „JobPerspektive Sachsen“	Arbeitsmarktchancen von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen durch Qualifizierung und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit verbessern	Gefördert wird der Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses oder der Erwerb einer zielführenden Teilqualifikation. Bei Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen können das auch Anpassungsqualifizierungen mit dem Ziel der Anerkennung des Berufsabschlusses bzw. Bestätigung der Gleichwertigkeit sein	Träger (juristische Personen oder Personenvereinigungen); antragsberechtigt sind nur Träger, die nach einem vorherigen Auswahlverfahren als Bildungsdienstleister für das Programm zugelassen worden sind	<ul style="list-style-type: none"> Die Teilnehmer an den Vorhaben sind arbeitslos (§ 16 SGB III) ohne Berufsabschluss oder langzeitarbeitslos (18 SGB III) ohne bzw. ohne verwertbaren Berufsabschluss Der Teilnehmer hat seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen Erforderlich sind Deutschkenntnisse (Niveau B2) Über die Aufnahme in das Programm entscheidet die zuständige Arbeitsagentur bzw. das zuständige Jobcenter Vss. gesicherter Aufenthalt während des ESF-Vorhabens und mindestens 6 Monate danach erforderlich 	Gefördert werden bis zu 100% der mit der Qualifizierung zusammenhängenden förderfähigen Ausgaben (einschließlich Prüfungsgebühren) sowie für den Teilnehmer:	–	nach Aufforderung durch die Sächsische Aufbaubank	Sächsische Aufbaubank – Förderbank, Servicecenter ESF: Tel.: 0351 4910 4930	www.sab.sachsen.de
Individuelle Einstiegsbegleitung	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014), Teil II, Abschnitt 3 „JobPerspektive Sachsen“	Arbeitsmarktchancen von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen durch Qualifizierung und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit verbessern	Gefördert werden Vorhaben, die Langzeitarbeitslose für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt vorbereiten, sie in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse integrieren und vermittelte Teilnehmer nach Arbeitsaufnahme weiter begleiten	Träger (juristische Personen oder Personenvereinigungen); antragsberechtigt sind nur Träger, die nach einem vorherigen Auswahlverfahren als Bildungsdienstleister für das Programm zugelassen worden sind	<ul style="list-style-type: none"> Die Teilnehmer an den Vorhaben sind langzeitarbeitslos (18 SGB III), in begründeten Fällen auch arbeitslos (§ 16 SGB III) oder Wiedereinstiegende nach Familienzeiten Der Teilnehmer hat seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen Erforderlich sind Deutschkenntnisse (Niveau B2) Über die Aufnahme in das Programm entscheidet die zuständige Arbeitsagentur bzw. das zuständige Jobcenter Vss. gesicherter Aufenthalt während des ESF-Vorhabens und mindestens 6 Monate danach erforderlich 	Gefördert werden bis zu 100% der mit dem ESF-Vorhaben zusammenhängenden förderfähigen Ausgaben sowie für den Teilnehmer:	–	nach Aufforderung durch die Sächsische Aufbaubank	Sächsische Aufbaubank – Förderbank, Servicecenter ESF: Tel.: 0351 4910 4930	www.sab.sachsen.de

7 Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)

Themen: Berufs- und Weiterbildung

Förderprogramm	Bezeichnung der Richtlinie	Zweck	Fördergegenstand	Antragsteller	Konditionen	max. Fördersatz	max. Förderbetrag	Antragsfristen	Ansprechpartner	Link-Adressen
Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014), Teil II, Abschnitt 3 „JobPerspektive Sachsen“	Arbeitsmarktchancen von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen durch Qualifizierung und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit verbessern	Gefördert werden Vorhaben, die die Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen mit erheblichen Problemlagen verbessern und im Rahmen der Vorhaben die Voraussetzungen für die Aufnahme einer weiterführenden Maßnahme (z. B. berufliche Qualifizierung oder Vorhaben zur Arbeitsmarktintegration) schaffen	Träger (juristische Personen oder Personenvereinigungen); antragsberechtigt sind nur Träger, die nach einem vorherigen Auswahlverfahren als Bildungsdienstleister für das Programm zugelassen worden sind	<ul style="list-style-type: none"> Die Teilnehmer an den Vorhaben sind langzeitarbeitslos (18 SGB III) mit erheblichen Problemlagen Der Teilnehmer hat seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen Erforderlich sind Deutschkenntnisse (Niveau B2) Über die Aufnahme in das Programm entscheidet die zuständige Arbeitsagentur bzw. das zuständige Jobcenter Vss. gesicherter Aufenthalt während des ESF-Vorhabens und mindestens 6 Monate danach erforderlich 	Gefördert werden bis zu 100 % der mit dem ESF-Vorhaben zusammenhängenden förderfähigen Ausgaben sowie für den Teilnehmer: <ul style="list-style-type: none"> Fahrtkosten ggf. Kinderbetreuungskosten SGB II-Anspruchsberechtigte und Nichtleistungsempfänger erhalten 5 EUR Aufwandsentschädigung je Anwesenheitstag 	–	nach Aufforderung durch die Sächsische Aufbaubank	Sächsische Aufbaubank – Förderbank, Servicecenter ESF: Tel.: 0351 4910 4930	www.sab.sachsen.de
Stärkung der betrieblichen Berufsausbildung	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014), Teil II, Abschnitt 2 – Duale Berufsausbildung	Duale Berufsausbildung sichern und stärken	<ul style="list-style-type: none"> Förderung der Verbundausbildung Förderung des Erwerbs von Zusatzqualifikationen Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk (ÜLU) und im Bereich der Forst- und Landwirtschaft (übA) 	<ul style="list-style-type: none"> Verbundausbildung: kleine und mittlere Unternehmen Zusatzqualifikationen und übA: Träger (juristische Personen oder Personenvereinigungen) ÜLU: sächsische Handwerkskammern 	<ul style="list-style-type: none"> Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz oder ihre Ausbildungsstätte im Freistaat Sachsen Es muss ein Ausbildungsvertrag mit einem sächsischen Unternehmen vorliegen Deutschkenntnisse sind erforderlich 	Verbund: 110 EUR pro Tn und Tag ZQ: a) Die ZQ-Pauschale kann bis zu einer maximalen Höhe von 5 EUR pro Teilnehmerstunde gefördert werden. b) Fahrschulausbildung Klasse T: 760 EUR je Lehrgangsteilnehmer ÜLU/übA: spezif. Pauschalen für besuchten Lehrgang	Gefördert werden Pauschalen je Lehrgang und Teilnehmer sowie Pauschalen für die auswärtige Unterbringung (ÜLU/übA)	laufende Antragstellung möglich	Sächsische Aufbaubank – Förderbank, Servicecenter ESF: Tel.: 0351 4910 4930	www.sab.sachsen.de

7 Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)

Themen: Berufs- und Weiterbildung

Förderprogramm	Bezeichnung der Richtlinie	Zweck	Fördergegenstand	Antragsteller	Konditionen	max. Fördersatz	max. Förderbetrag	Antragsfristen	Ansprechpartner	Link-Adressen
Vorrang für duale Ausbildung für junge Menschen mit Startschwierigkeiten	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014), Teil II, Abschnitt 2 – Duale Berufsausbildung	Duale Berufsausbildung sichern und stärken	Gefördert werden Vorhaben für Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderem Unterstützungsbedarf zur individuellen Hinführung in die betriebliche Ausbildung sowie die Begleitung von Unternehmen bei Problemen mit der Integration und Ausbildung der oben genannten Gruppe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen	Träger (juristische Personen oder Personenvereinigungen)	<ul style="list-style-type: none"> Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz oder ihre Ausbildungsstätte im Freistaat Sachsen Teilnehmende Unternehmen haben ihren Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen Über die Aufnahme in das Programm entscheidet die zuständige Arbeitsagentur bzw. das zuständige Jobcenter Vss. gesicherter Aufenthalt während des ESF-Vorhabens und mindestens 6 Monate danach erforderlich 	Gefördert werden bis zu 100% der mit dem ESF-Vorhaben zusammenhängenden förderfähigen Ausgaben	–	nach Aufforderung (Projektauftrag) des SMWA	Sächsische Aufbaubank – Förderbank, Servicecenter ESF: Tel.: 0351 4910 4930	www.sab.sachsen.de

8 Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK)

Themen: Kunst, Kultur, Forschung, Studium

Förderprogramm	Bezeichnung der Richtlinie	Zweck	Fördergegenstand	Antragsteller	Konditionen	max. Fördersatz	max. Förderbetrag	Antragsfristen	Ansprechpartner	Link-Adressen
Soziokultur/ spartenübergreifende Kulturförderung	Richtlinie des SMWK zur Förderung der Kunst und Kultur im Freistaat Sachsen (Förderfibel Sachsen)	Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Bildenden Kunst, der Darstellenden Kunst, des Films, der Literatur, der Musik, der nichtstaatlichen Museen und der Soziokultur.	Sondermaßnahmen Soziokultur, Landesdachverband Soziokultur, soziokulturelle Einrichtungen, kulturspartenübergreifende Einrichtungen	Natürliche Personen, die grundsätzlich ihren Schaffensmittelpunkt oder ersten Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben, überwiegend freischaffend arbeiten und weder an einer Hochschule immatrikuliert sind noch sich in einer Ausbildung befinden	Projektförderung und institutionelle Förderung, Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung, Zuschuss	100%	keiner	–	Herr Dr. Fritz Arendt 0351-564-6240; Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Ref. 24, Wigardstr. 17, 01097 Dresden; fritz.arendt@smwk.sachsen.de	http://www.revosax.sachsen.de/Text.link?s-tid=1279
Stipendien Bildende und Darstellende Kunst, Film, Literatur und Musik		Die Förderung dient der Schaffung von Voraussetzungen für die freie Entfaltung von Kunst und Kultur, darunter insbesondere der Entwicklung neuer künstlerischer Ausdrucksformen und innovativer Konzepte, der Pflege des kulturellen Erbes sowie der grenzübergreifenden kulturellen Zusammenarbeit.	Arbeitsstipendien, Reisestipendien, Kunst; Studienaufenthalte, Kunststipendien		Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss	100%	abhängig vom Fördergegenstand	Die Stipendien werden jährlich für das folgende Haushaltsjahr ausgeschrieben. Antragsfristen, besondere Voraussetzungen und die der Bewerbung beizufügenden Unterlagen werden in der jeweiligen Stipendienausschreibung im Einzelnen benannt.		
Bildende Kunst – neu			Sondermaßnahmen/Bildende Kunst: aktuelle, kulturpolitische Vorhaben im Bereich Bildende Kunst; internationale Kontakte: Vorhaben von überregionaler Bedeutung zur Pflege internationaler Kontakte; Landeskünstlerverbände, Galerien: institutionelle Förderung	Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Freistaat Sachsen. Begründete Ausnahmefälle bei Sitz außerhalb Sachsens.	Projektförderung und institutionelle Förderung, Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss	100%	keiner	01.11. für das folgende Haushaltsjahr		
Darstellende Kunst und Musik			Landesmusikakademie; Sondermaßnahmen/Darstellende Kunst – Musik; Musikforschungseinrichtungen, Archive; künstlerische Landes(dach)verbände; Spielstätten, künstlerische Modellvorhaben; Festivals, Festspiele; künstlerische Wettbewerbe; Aufführungsreihen; Einzelaufführungen		Projektförderung und institutionelle Förderung, Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss	100%	keiner	–		

8 Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK)

Themen: Kunst, Kultur, Forschung, Studium

Förderprogramm	Bezeichnung der Richtlinie	Zweck	Fördergegenstand	Antragsteller	Konditionen	max. Fördersatz	max. Förderbetrag	Antragsfristen	Ansprechpartner	Link-Adressen
Film	Richtlinie des SMWK zur Förderung der Kunst und Kultur im Freistaat Sachsen (Förderfibel Sachsen)	Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, des Films, der Literatur, der Musik, der nichtstaatlichen Museen und der Soziokultur. Die Förderung dient der Schaffung von Voraussetzungen für die freie Entfaltung von Kunst und Kultur, darunter insbesondere der Entwicklung neuer künstlerischer Ausdrucksformen und innovativer Konzepte, der Pflege des kulturellen Erbes sowie der grenzübergreifenden kulturellen Zusammenarbeit.	Sondermaßnahmen Film; internationale Filmfestivals; Kino-Zusatzkopien; Filmforschungseinrichtungen, -archive; Filmabspiel-Netzwerke; Landesdachverbände, Film	Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Freistaat Sachsen; begründete Ausnahmefälle bei Sitz außerhalb Sachsens.	Projektförderung und institutionelle Förderung, Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung, Zuschuss	100%	keiner	–	Herr Dr. Fritz Arendt 0351-564-6240; Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Ref. 24, Wigardstr. 17, 01097 Dresden; fritz.arendt@smwk.sachsen.de	http://www.revosax.sachsen.de/Text.link?s-tid=1279
Literatur			Sondermaßnahmen Literatur; Literaturbüros; Landesdachverbände Literatur; Leuchtturmprojekte		Projektförderung und institutionelle Förderung, Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss	100%	keiner	–		
Kunst und Kultur/ Kulturstiftung	Förderrichtlinie der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen	Die Kulturstiftung fördert Vorhaben im Bereich der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, des Films, der Literatur, der Musik und der Soziokultur sowie spartenübergreifende Vorhaben. Ziel der Förderung ist die Schaffung von Voraussetzungen zur freien Entfaltung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Entwicklung neuer künstlerischer Ausdrucksformen, die nachhaltige Vermittlung von Kunst und Kultur, die Förderung des künstlerischen Nachwuchses, die Pflege des kulturellen Erbes sowie die grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit.	Bildende Kunst: Projekt, Dokumentation, Publikation, Ausstellung, Wettbewerb. Darstellende Kunst, Musik: Festival, Wettbewerb; Nachwuchsqualifizierung, Einzelaufführung, Aufführungsreihe, Gemeinschaftsvorhaben; Neuinszenierung; Choreografie; Film, Literatur, Soziokultur: zahlreiche Vorhaben; Stipendien, Projekte	Projektförderung und institutionelle Förderung, Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss	Projektförderung und Stipendien, Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung, Zuschuss	90%	keiner	Anträge für Projekte bis zum 01.09. des Vorjahres bzw. 01.03. dieses Jahres; Stipendien bis zum 01.07. des Vorjahres	Kulturstiftung des Freistaates Sachsen, Karl-Liebknecht-Str. 56, 01109 Dresden, Tel.: 0351-884800, e-mail: kulturstiftung@kss.smwk.sachsen.de	–

8 Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK)

Themen: Kunst, Kultur, Forschung, Studium

Förderprogramm	Bezeichnung der Richtlinie	Zweck	Fördergegenstand	Antragsteller	Konditionen	max. Fördersatz	max. Förderbetrag	Antragsfristen	Ansprechpartner	Link-Adressen
Wieder-einstiegs-stipendien	Richtlinie des SMWK über die Vergabe von Stipendien zur Förderung des Wiedereinstiegs in die wissenschaftliche Arbeit (FördRL Wiedereinstieg)	Zielgruppe: Es soll Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Wiedereinstieg in die wissenschaftliche Arbeit nach deren Unterbrechung zur Wahrnehmung familiärer Aufgaben mit dem Ziel des Abschlusses ihrer Promotion oder Habilitation ermöglicht werden. Promovierte Wissenschaftlerinnen sollen die Möglichkeit erhalten ihre wissenschaftliche Arbeit nach einer Unterbrechung wegen einer qualifizierten Berufstätigkeit wieder aufzunehmen, um die Voraussetzungen auf eine Berufung an eine Hochschule zu schaffen. Zweck: Ziel ist es, den Anteil von Frauen bei Promotion und Habilitation, insbesondere im naturwissenschaftlichen-technischen Bereich, bzw. den Anteil von Frauen in Führungspositionen in den Einrichtungen der Forschung und Lehre zu erhöhen. Ansprechpartner: Anträge sind bei der Graduiertenkommission der Hochschulen einzureichen.								–
Graduierten-förderung	Verordnung des SMWK über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung – SächsLStipVO)	Zielgruppe: Das Stipendium wird zur Durchführung eines Graduierten- oder Meisterschülerstudiums gewährt. Zweck: Das Stipendium wird zur Durchführung von Forschungsvorhaben graduierten Studenten im Rahmen eines Graduiertenstudiums an einer Universität oder im Rahmen eines künstlerischen Meisterstudiums an einer Kunsthochschule des Freistaates Sachsen vergeben. Ansprechpartner: Anträge sind bei den zuständigen Studentenwerken einzureichen, die fachliche Entscheidung über die Förderung erfolgt durch die Graduiertenkommission der Hochschule. Für das Jahr 2015 gibt es bereits mehr Anträge, als voraussichtlich Mittel zur Verfügung stehen.								–

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Telefon: + 49 351 564-0
Telefax: + 49 351 564-3199
E-Mail: info@smi.sachsen.de
www.smi.sachsen.de

Redaktion:

Stabsstelle Asyl

Fotos:

aaabbc – fotolia.com

Gestaltung und Satz:

Heimrich Et Hannot GmbH

Redaktionsschluss:

25. Juni 2015

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.